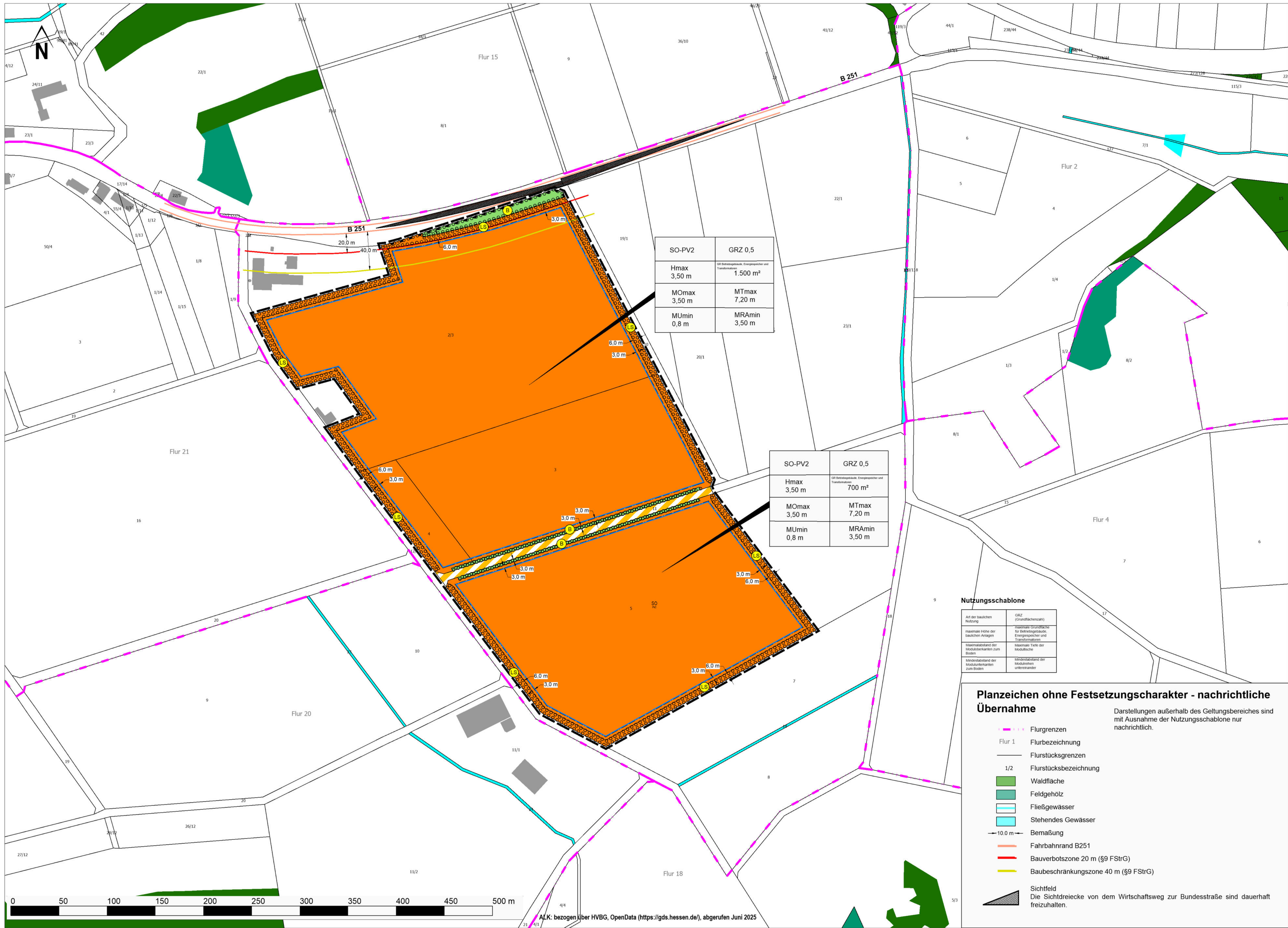


Zeichnerische Festsetzungen



PLANZEICHEN UND PLANUNGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)

- Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 SO - PV Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik", gegliedert in ein SO PV1 nördlich des Wirtschaftsweiges und ein SO PV2 südlich des Wirtschaftsweiges, dient der Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Zulässig sind starr und aufgeständerte Anlagen. Max. 50 % der Sondergebietsfläche dürfen innerhalb der Baugrenzen von Photovoltaikanlagen überdeckt werden. Für die Befestigung der Photovoltaikanlagen sind Rammfundamente aus verzinktem Stahl bis 1,80 m Tiefe zulässig. Es sind ausschließlich bifaziale Module (Glas-Glas-Module) zulässig. Zulässig sind zudem Trafostationen zur Sammlung und zur Übergabe des Stroms an das örtliche Netz und weitere betrieblich notwendige Nebenanlagen wie Generatoranschlusskästen, Zentralwechselrichter, Übergabestationen und -anlagen, Energiespeicher, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen sowie Wege für Reparatur- und Wartungszwecke.

Maximale Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)
Nach Beendigung der Nutzung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik sind die Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und nach geltenden Regeln der Technik zu entsorgen. Dies schließt die Beseitigung erfolgter Bodenversiegelungen mit ein. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Maximale Modul-/Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die maximale Modulhöhe für Betriebsgebäude und Transformatoren, Energiespeicher sowie weiteren Nebenanlagen wird auf gesamt maximal 2,20 m festgesetzt, hiervon 1,500 m in SO PV1 und 700 m in SO PV2. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenzen frei wählbar.

Es sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungsart nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB).

- Bedingte Festsetzung - Rückbauverpflichtung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)**
Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmale und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste ua., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Kettelerbach 10, 36037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 Baugrenze (§ 23 BauNVO)
Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
 - Sitzstangen für Greifvögel (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Im SO PV sind insgesamt 15 Sitzstangen für Greifvögel zu errichten, hiervon 10 Sitzstangen im SO PV1 und 5 Sitzstangen im SO PV2. Mindesthöhe 2,5 m, stabile Ausführung, Ansatzstange aus griffigem Material (z. B. ungehoboltes Holz) mit einem Durchmesser von 3–5 cm und mit mind. 20 cm Länge. Die Aufstellorte sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu wählen.
 - Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Zufahrtswege innerhalb des Sondergebietes sind als Graswege herzustellen. Alle nicht durch Nebenanlagen überbauten oder als Wege genutzten Flächen sind als extensives Grünland anzulegen und zu diesem Zweck mit einer blütenreichen Saatgutmischung einzusähen. Die Anlage ist mit gebiets eigenem Saatgut (sogenanntes Regioaatgut gebietseigener Herkunft, Ursprungsgebiet UG 21 "Hessisches Bergland") vorzunehmen. Mit der Vorbereitung der Fläche und der Aussaat ist vor Beginn der Baumaßnahme zu beginnen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind ggf. entstandene Schäden nachzusäen. Das Grünland ist extensiv zu pflegen bzw. zu bewirtschaften. Es ist Mahden, alternativ aber auch eine extensive Beweidung mit ähnlichen Besatzzeiten wie der Mahd zulässig. Der erste Mahd-Termin darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen, der zweite Mahd-Termin nicht vor dem 15. August. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder die Verwendung von Aufwärmgeräten sowie der Einsatz von Motorsägen sind unzulässig. Sollten Gefahren für den Anlagenbetrieb bestehen, beispielsweise im Hinblick auf eine Brandgefahr bei einer sehr trockenen Vegetation, ist ausnahmsweise auch eine vorzeitige Mahd möglich. Der Einsatz von Chemikalien und Bioziden ist bei der Reinigung von Modulen und Aufständerungen nicht zulässig. Der Erfolg der festgesetzten Maßnahmen ist in Form eines regelmäßigen Monitorings ab dem zweiten Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren in angemessenen Abständen durch kompetentes Fachpersonal zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und durch den Anlagenbetreiber zu veröffentlichen. Stromkabel müssen im Falle einer Beweidung so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Pflanzung einer 3-reihigen Laubstrauchhecke
Verwendung einheimischer, standortgerechter Sträucher. Pflanzabstand der hochwachsenden Heister 1,5 m/1,5 m, versetzt als Strauchware folgender Arten:

 - Eingriffeliger Weißdorn (*Viburnum opulus*)
 - Gewöhnlicher Schneeball (*Corylus avellana*)
 - Hasel (*Rosa canina*)
 - Hundrose (*Cornus sanguinea*)
 - Roter Hartriegel (*Cornus mas*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Qualität: verschulte Sträucher, 60-100 cm Größe.
Alle Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu sichern. Die Pflanzlöcher sollten mit Kompost (oder Rindenmulch) überdeckt werden. Diese Schicht vermindert die Wasserverdunstung und begünstigt so ein schnelles Anwachsen der Sträucher und Bäume. Die Pflege naturnah zu entwickelnder Gehölzbestände ist meist nicht erforderlich, so dass sich weitere Pflegemaßnahmen auf das Nachpflanzen etwaiger Ausfälle im Folgejahr beschränken. Zur Vermeidung hoher Aufläufe bei anhaltend trockener Witterung ist in den ersten beiden Jahren nach der Pflanzung eine ausreichende Wasserversorgung der jungen Pflanzen sicherzustellen.

- Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
Das anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zurückzuhalten bzw. dem Oberboden zum Versickern zuzuführen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO)

Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
Fassadengestaltung/Trafostationen zur Sammlung und zur Übergabe des Stroms sind mit gedeckten und natürlichen Farbtonen zu versehen.

Einfriedigungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
Zum Schutz und zur Einfriedigung der Sondergebiete sind Zäune bis max. 2,40 m Höhe, gemessen ab dem natürlichen Gelände, zulässig. Zaunorte sind zulässig. Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen, ist ein Abstand der Zaununterkante zum Boden von 0,2 m einzuhalten. Im Falle einer Weidenutzung darf hiervon abgewichen werden und die Ausführung bspw. mit 20 cm breiten/hohen Zaunmaschen über dem Boden ausgeführt werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig. Die Beschaffenheit des Zaunes muss auch im Falle der Beweidung der Fläche durch Weidetiere eine Durchlassmöglichkeit für Kleintiere gewährleisten. Die Ausführung des Zaunes muss im Falle der Beweidung der Fläche im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung der Weidetiere mit dem Veterinäramt abgestimmt werden.

HINWEISE

Artenschutz
Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Fledermäuse) ist eine nächtliche Bautätigkeit nicht zulässig.

Altflächen/Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502))
Sollten bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“

Boden
Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Bodendenkmale
Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmale und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste ua., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Kettelerbach 10, 36037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Blendwirkungen
Blendwirkungen auf klassifizierte Straßen sind auszuschließen.

B 251 - Bauverbotszone (20 m ab Fahrbahnrand der B 251) und Baubeschränkungszone (40 m ab Fahrbahnrand der B 251) sowie Werbeanlagen
Die Bauverbotszone ist frei von jeglichen Werbeanlagen zu halten. Innerhalb der Baubeschränkungszone kann nur Werbung an der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig. Die Errichtung von Pylonen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel).

Trinkwasserschutzgebiet
Der Geltungsbereich liegt im Süden in der Schutzzone IIIA des ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes „WSG Korbach und Umgebung (WSG-ID 635-102)“. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Empfehlungen
Zur Förderung der Biodiversität wird die Anlage von Nisthilfen, Lesesteinhaufen und Totholzansammlungen empfohlen.

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 170) geändert worden ist
Planzielenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, S. 125), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 37)
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 198), zuletzt geändert am 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)
Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473)
Hessisches Gesetz über den öffentlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom _____ wird Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Solarpark Rhena“, Gemarkung Rhena (§12 Abs. 3, S. 1 BauGB).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Solarpark Rhena" wurde am 06.11.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach beschlossen und am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ ortsüblich bekannt gemacht am _____

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschriften vom _____

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ ortsüblich bekannt gemacht am _____

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschriften vom _____

Satzungsbeschluss
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Rhena" wurde am _____ gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach als Satzung beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Korbach, Korbach, den _____

gez. Stefan Kieweg, Bürgermeister

Ausfertigung
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

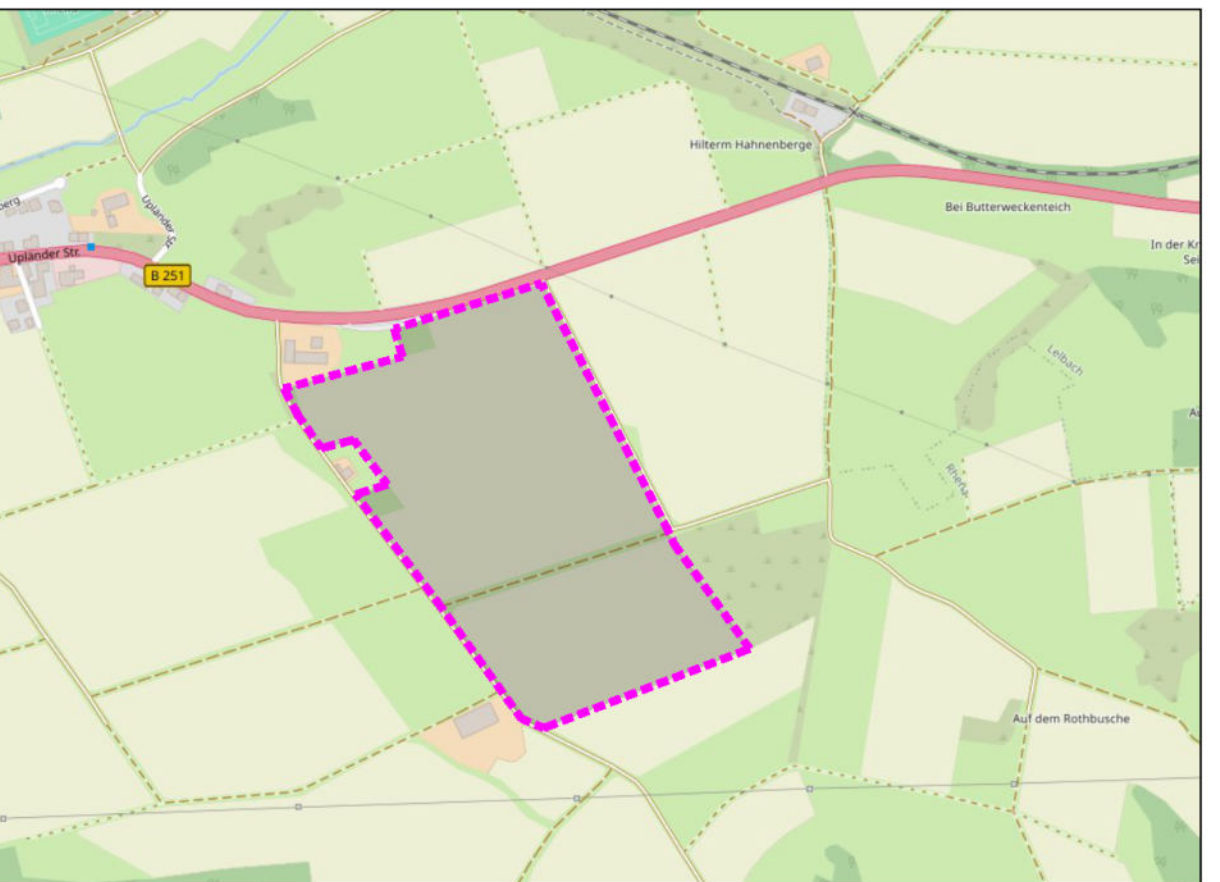
Der Magistrat der Stadt Korbach, Korbach, den _____

gez. Stefan Kieweg, Bürgermeister

VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
Der vorhabenbezogene vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Solarpark Rhena" wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung ortsüblich bekannt gemacht.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Rhena" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Korbach, Korbach, den _____

gez. Stefan Kieweg, Bürgermeister



Lageplan (Kartengrundlage: Open Street Map, OSM, ohne Maßstab)

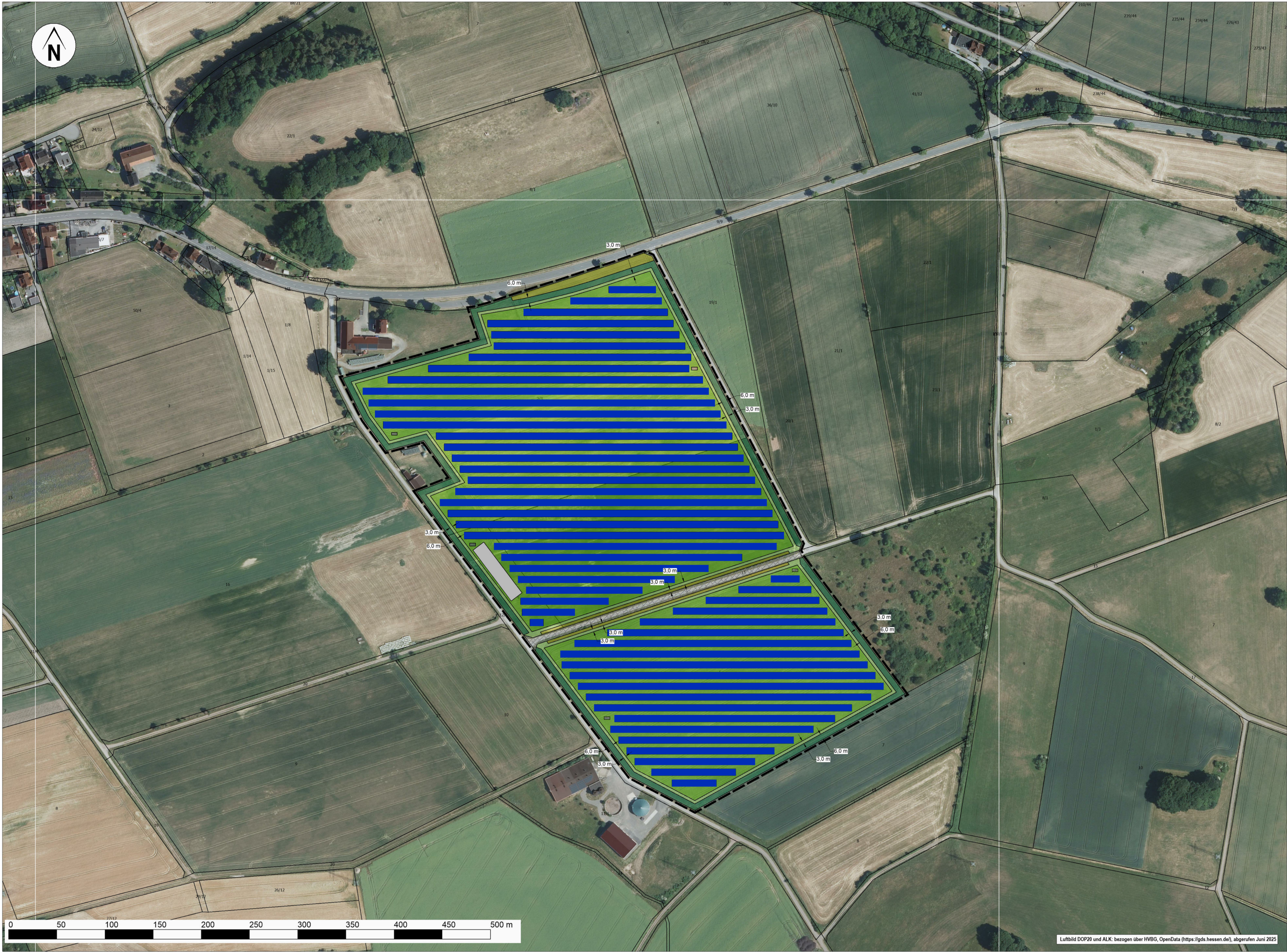
Bauleitplanung der Hansestadt Korbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Rhena", Gemarkung Rhena

VORENTWURF

Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schulstraße 43
63654 Rodingen
Tel. 06041 3899645
planung@buro-rupp.de

BIG Projekt GmbH
Bismarck-Str. 1 · 34109 Wolfhagen/Hessen



Zeichenerklärung

Nutzen

- PV - Module (Darstellung beispielhaft, Mindestreihenabstand 3,5 m, Reihen in West-Ost-Richtung)
- Standort Wechselrichter
- Vollversiegelte Fläche für Batteriespeicher (in Containern)
- Umfahrung. Nur zu Wartungszwecken zu befahren. Anlage als unbefestigter Grasweg analog zur Grünlandanlage, s. u.
- Grünlandanlage: Die Fläche ist mit einer blütenreichen Saatgutmischung mit gebietsseigenem Saatgut einzusäen (sogenanntes Regioaatgut gebietseigener Herkunft, Ursprungsgebiet UG 21 "Hessisches Bergland"). Das Grünland ist extensiv zu pflegen bzw. zu bewirtschaften. Es ist Mahen, alternativ aber auch eine extensive Beweidung mit ähnlichen Besatzzeiten wie der Mahd zulässig. Der erste Mahd-Termin darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen, der zweite Mahd-Termin nicht vor dem 15. August. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder die Verwendung von Abflamngeräten sowie der Einsatz von Mahrobotern sind nicht zulässig. Sollten Gefahren für den Anlagenbetrieb bestehen, beispielsweise im Hinblick auf eine Brandgefahr bei einer sehr trockenen Vegetation, ist ausnahmsweise auch eine vorzeitige Mahd möglich. Der Einsatz von Chemikalien und Bioziden ist bei der Reinigung von Modulen und Aufständungen nicht zulässig. Der Erfolg der festgesetzten Maßnahmen ist in Form eines regelmäßigen Monitorings ab dem zweiten Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren in angemessenen Abständen durch kompetentes Fachpersonal zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und durch den Anlagenbetreiber zu veröffentlichen. Stromkabel müssen im Falle einer Beweidung so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.
- Blühstreifen mit Regioaatgut (gebietseigene Blühstreifenmischung "Feldrain und Saum", UG 21 Hessisches Bergland)
- 3-reihige Laubstrauchhecke (einheimische, standortgerechte Sträucher, 6 m breit)

Grenzen

- Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Nachrichtlich

- Flurstücksgrenzen
- 1/2 Flurstücksbezeichnung
- 10.0 m Bemaßung

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Solarpark Rhena" wurde am 06.11.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach beschlossen und am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich bekannt gemacht am _____.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschriften vom _____.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich bekannt gemacht am _____.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschriften vom _____.

Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Rhena" wurde am _____ gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach als Satzung beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Korbach,
Korbach, den _____

gez. Stefan Kieweg, Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Magistrat der Stadt Korbach,
Korbach, den _____

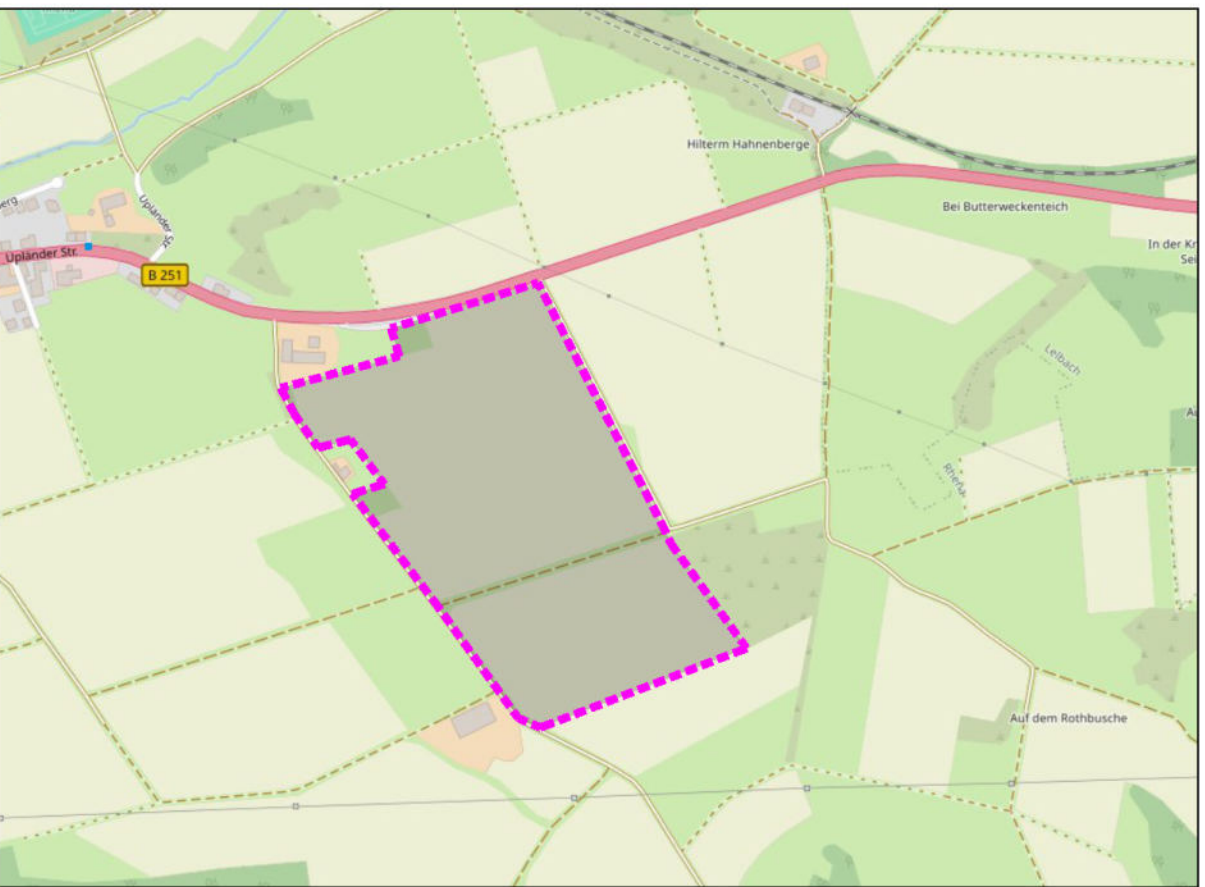
gez. Stefan Kieweg, Bürgermeister

VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Der vorhabenbezogene vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Solarpark Rhena" wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Rhena" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Korbach,
Korbach, den _____

gez. Stefan Kieweg, Bürgermeister



Lageplan (Kartengrundlage: Open Street Map, OSM, ohne Maßstab)

Bauleitplanung der Hansestadt Korbach Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Rhena", Gemarkung Rhena VORENTWURF



Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Vorhabenträger:



BfG Projekt-Steuer
Büro für Grün- und Landschaftsplanung

September 2025

Maßstab 1 : 2.000